

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
z.H. Heinz Faßmann
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 15. Januar 2021

Stellungnahme der ÖH WU zur Novellierung des Studienrechts

Präambel

Die Österreichische HochschülerInnenschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, im folgenden ÖH WU genannt, bekennt sich zum demokratischen Grundkonsens an der WU wie er aktuell im Senat auch gelebt wird. Unser oberstes Ziel ist es, die Qualität der Lehre an der WU zu verbessern und die Freiheit der Studierenden zu verteidigen. Gleichzeitig wollen wir aber den unterschiedlichen Lebensrealitäten und Umständen im Leben der Studierenden Rechnung tragen.

Entmachtung des Senats bei Curricula-Agenden und Rektoren-Wiederbestellung

Wir lehnen die im Entwurf angedachte Kompetenzverschiebung vom Senat zum Rektorat und zum Universitätsrat aufs schärfste ab. Der Senat ist das einzige von der Basis der jeweiligen Kurien direkt gewählte Gremium. Eine Entmachtung des Senats kommt daher einer Entmachtung der Wähler_innen seiner Kurien gleich und damit, in unserem Fall speziell, einer Entmachtung der Studierenden.

Auch die Regelung, wonach bei der ersten Wiederwahl der Rektor_in eine qualifizierte Zwei-Drittel Mehrheit des Universitätsrats ausreichend ist und dem Senat nur noch ein Anhörungsrecht zukommt, wird von uns abgelehnt. Dies widerspricht nicht nur unserem Demokratieverständnis, sondern sorgt auch dafür, dass Studierenden keinerlei Mitsprache bei Wiederbestellungen von Rektor_innen zukommt.

Vielmehr stellen wir uns hinter die Forderung der Bundes-ÖH, die Stellung des Senats und der Studierenden-Kurie zu verbessern und **fordern jeweils eine Drittel-Parität für die Kurien der Universitätsprofessoren, des Mittelbaus und der Studierenden**. Folgend der Vorschlag der Bundes-ÖH. (www.oeh.ac.at, 2020)

Welthandelsplatz 1, Gebäude SC, 1020 Wien

T: +43 (1) 31336-4861 | E: office@oeh-wu.at
www.oeh-wu.at



Erste Bank: BIC GIBAATWWXXX, IBAN AT59 2011 1000 0730 1650
UniCredit Bank Austria AG: BIC BKAUATWW, IBAN AT21 1100 0013 6300 6600

Ad §21 UG Universitätsrat, §22 UG Rektorat, § 23 UG Rektorin oder Rektor & § 25 UG Senat

Die ÖH anerkennt das sensible Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Leitungsgremien einer Hochschule und lehnt dementsprechend jegliche Kompetenzverschiebung von Senaten in Richtung Rektorate oder Universitätsrat strikt ab. Derartige Maßnahmen stellen einen direkten Demokratieabbau dar und stehen im harschen Widerspruch zur Mitsprache der Studierenden, welche einen leitenden Grundsatz der Universität (vgl. § 2 UG) darstellt. Zur Stärkung eben dieses Mitspracherechts spricht sich die ÖH für die Einführung der Drittelparität im Senat aus und ist weiters die Aufnahme folgender Ziffer in §25 Abs. 1 zu erwägen:

§ 25 (1) 2a. Zustimmung zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf der Leistungsvereinbarung innerhalb von zwei Monaten; stimmt der Senat nicht fristgerecht zu, ist der Entwicklungsplan dennoch an den Universitätsrat weiterzuleiten

§25 (2) Der Senat besteht

aus **neunzehn** oder **achtundzwanzig** Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Senats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

§25 (3a) Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppen ist folgendermaßen festgelegt:

1. gehören dem Senat **neunzehn** Mitglieder an: [...]
2. gehören dem Senat **achtundzwanzig** Mitglieder an:
 - **neun** Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren [...]
 - **neun** Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten [...]
 - **neun Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden**
 - Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.

Ad § 23a UG Findungskommission

Die ÖH spricht sich für eine Anpassung der Findungskommission an die Campus-Realität aus. Die Studierenden stellen mit großem Abstand die größte Kurie und sind von den Entscheidungen des Rektorats umfassend betroffen. Um diesen Status quo widerzuspiegeln soll der § 23a Abs. 1 folgendermaßen abgeändert werden:

§ 23a. (1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören die oder der Vorsitzende des Universitätsrats, die oder der Vorsitzende des Senates und die oder der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an.



Welthandelsplatz 1, Gebäude SC, 1020 Wien

T: +43 (1) 31336-4861 | E: office@oeh-wu.at
www.oeh-wu.at

Erste Bank: BIC GIBAATWWXXX, IBAN AT59 2011 1000 0730 1650
UniCredit Bank Austria AG: BIC BKAUATWW, IBAN AT21 1100 0013 6300 6600

Ad §21 Universitätsrat

Die ÖH spricht sich dezidiert für eine Stärkung des Senats in der Entscheidung über die Mitglieder des Universitätsrats aus, um die demokratische Mitwirkung der Universitätsangehörigen einerseits zu stärken und um andererseits die Einflussnahme von parteiinteressen auf Universitäten zu verringern.

§21 (6) Dem Universitätsrat gehören nach Maßgabe des Abs. 3 folgende fünf, sieben oder neun Mitglieder an:

2. *Drei, vier oder fünf Mitglieder, die vom Senat gewählt werden;*
3. *Eins, zwei oder drei Mitglieder, die von der Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers gewählt werden;*
3. *Ein weiteres Mitglied, das von den unter Z1 und 2 genannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt wird.*

Berufungsverfahren für Universitätsprofessor_innen

Einer verkürzten bzw. transparenteren Verfahrensdauer steht die ÖH WU naturgemäß positiv gegenüber. Ob Berufungsbeaufträge einen Mehrwert für Berufungskommissionen bieten, ist jedoch zu hinterfragen. Schließlich werden diese Personen von der Rektor_in vorgeschlagen, was dazu führen kann, dass Berufungsbeaufträge erhöhten Druck auf die Kommission ausüben. Dementsprechend könnte dies den abschließenden Besetzungsvorschlag verändern. Ebenso fordern wir **bei §98 UG Professuren weiterhin eine stärkere Einbeziehung von Studierendenvertretern.**

Reduktion der Anzahl angebotener Prüfungstermine in einem Semester

Eine Reduktion der Prüfungstermine pro Semester würden für eine Verringerung der Flexibilität, Planungssicherheit und Freiheit bei uns Studierenden führen. Durch die Abhaltung des Studienbeschleunigungsprogramms und der Einteilung der LVP in Halbsemester sehen wir auch keine praktische Möglichkeit, einen der drei Termine pro Semester zu streichen. Daher sprechen wir uns klar **gegen eine Reduktion der Prüfungstermine** pro Semester an der WU aus.

Einführung einer Mindeststudienleistung von 24 ECTS innerhalb von vier Semestern

Grundsätzlich ist eine Mindeststudienleistung als Voraussetzung für das Betreiben eines ordentlichen Studiums stets ablehnend zu sehen. Wir stimmen der Bundes-ÖH jedoch zu, dass 24 ECTS binnen vier Semestern der Intention ein zielstrebiges Studium zu führen entsprechen. Es gibt aber dennoch mehrere Probleme, die mit einer solchen Regelung einhergehen:

- Eine **Exmatrikulation** als Konsequenz für das Nicht-Erreichen dieser Schwelle erachten wir als höchst problematisch, vor allem da im aktuellen Entwurf keine Ausnahmen vorgesehen sind. Da die Gründe für das Nicht-Erreichen dieser Schwelle unterschiedlich sind, wäre es auch nur schwer möglich sämtliche Ausnahmen im Gesetz zu erfassen. Wir sprechen uns daher **gegen die sofortige Exmatrikulation bei Nicht-Erreichen irgendwelcher Mindestleistungen** aus.

Welthandelsplatz 1, Gebäude SC, 1020 Wien

T: +43 (1) 31336-4861 | E: office@oeh-wu.at
www.oeh-wu.at



Erste Bank: BIC GIBAATWWXXX, IBAN AT59 2011 1000 0730 1650
UniCredit Bank Austria AG: BIC BKAUATWW, IBAN AT21 1100 0013 6300 6600

- Weiters würde eine solche Regelung den Druck auf Teilzeit-Studierende, welche aus finanziellen Gründen auf einen Job angewiesen sind, massiv erhöhen und sogar ein Studium verunmöglichen. Wir würdigen die Bemühungen der WU, welche hier durch das Studienbeschleunigungsprogramm, geblockte Kurse, sowie Wochenendkurse Möglichkeiten für berufstätige Studierende schafft. Wir geben aber dennoch zu bedenken, dass diese Studierenden trotzdem systematisch benachteiligt sein können, indem sie, zum Beispiel, wegen beruflicher Verpflichtungen keine Zeit für ihre LPIS-Anmeldungen haben.
- Der vorherige Punkt gilt analog auch für Studierende mit Betreuungspflichten.
- Weiters können eine Vielzahl an anderen Gründen für die verminderte Leistung verantwortlich sein, wie zum Beispiel psychische Probleme oder andere Belastungen die aus dem Umfeld auf den oder die Studierenden einwirken. Hier sind vor allem Lernblockaden und Versagensängste zu nennen, die es aus dem Weg zu räumen gilt.
- Da die 24 ECTS binnen vier Semester pro inskribiertem Studium zu erbringen sind, kann es bei Studierenden, die mehrere Studien belegen, zu Problemen kommen. Hierbei ist es auch wichtig, Studierende über die Möglichkeit einer Mitbelegung zu informieren und den Prozess für die Mitbelegung digitaler und unbürokratischer zu gestalten.

Wir erachten daher die Empfehlungen der Bundes-ÖH (www.oeh.ac.at, 2020) als sinnvoll um diese Probleme aus dem Weg zu schaffen:

Aus Studierendensicht ist gerade die Exmatrikulation als Konsequenz der Nichterreichung der Mindeststudienleistung eine viel zu drastische Maßnahme und sollte vielmehr nur die Ultima-Ratio darstellen. Stattdessen sollte die Universität mit Anreizsystemen, Rückfalloptionen und Ausnahmetatbeständen arbeiten, um Härtefälle abzufangen und Prüfungsaktivität herbeizuführen.

In diesem Sinne erachtet die ÖH grundsätzlich folgende Maßnahmen als notwendige Ergänzung:

- 1. den Studierenden wird auf Basis ihres Studienfortschritt, individueller Beratung und Betreuung ein Learning Agreement angeboten, dass den weiteren Studienverlauf im kommenden Semester regelt, sofern die Mindeststudienleistung nicht erreicht wurde. Dieses Learning Agreement beinhaltet die in §59b vorgesehen Punkte hinsichtlich Unterstützungsmaßnahmen, Verpflichtung und Sanktionen, wobei bei einer Nicht-Erfüllung die Exmatrikulation erfolgt, bei eine Erfüllung das reguläre Studium fortgesetzt werden kann.*
- 2. die in §67 Abs 1 Z 1a vorgesehene Beurlaubung ist jederzeit möglich. Darüber hinaus verfallen Prüfungsleistungen bis zum Zeitpunkt der Beurlaubung nicht. Auf diese Art und Weise haben Studierende die Möglichkeit bei nicht Erreichen der Mindeststudienleistung aufgrund von negativen Prüfungsergebnissen einer Exmatrikulation zu entgehen und dennoch studienfortschritt zu erzielen.*

Welthandelsplatz 1, Gebäude SC, 1020 Wien

T: +43 (1) 31336-4861 | E: office@oeh-wu.at
www.oeh-wu.at



Erste Bank: BIC GIBAATWWXXX, IBAN AT59 2011 1000 0730 1650
 UniCredit Bank Austria AG: BIC BKAUATWW, IBAN AT21 1100 0013 6300 6600

3. *Durch die Aufnahme von Ausnahmetatbeständen kann eine Handhabe mit kurzfristigen Verhinderungen geschaffen und eine Exmatrikulation verhindert werden. Hierbei sind insbesondere solche Kriterien zu berücksichtigen, die zu keiner grundsätzlichen Beurlaubung nach §67 Abs 1 Z 1 berechtigen also kurzfristige Krankheit, mangelndes Platzangebot, Betreuungspflichten, soziale, familiäre und finanzielle Härtefälle, Studierende mit Beeinträchtigungen, Nachweis über Berufstätigkeit, Reisebeschränkungen.*

Keine Verschärfung der Exmatrikulation bei Nicht-Bestehen der STEOP

Anknüpfend an die obenstehende Forderung sehen wir auch die Verlängerung der Sperre bei Nicht-Bestehen der STEOP-Prüfungen äußerst kritisch. Die Sperre würde dann für die betroffenen Studierenden österreichweit und lebenslanglich für das inskribierte Fach gelten.

Learning Agreements bei Prüfungsinaktivität nach mehr als 100 ECTS

Im Entwurf der UG-Novelle ist vorgesehen, dass Universitäten Studierenden, die bereits mehr als 100 ECTS erbracht haben, bei Prüfungsinaktivität ein Learning Agreement anbieten können. In einem Learning Agreement werden zu erbringende Leistungen festgelegt, was im Fall von prüfungsimmanenten Veranstaltungen eine automatische Anmeldung zur Lehrveranstaltung beinhalten würde. Die ÖH WU möchte hier festhalten, dass im Falle des Anbietens solcher Learning Agreements und damit einhergehender automatischer Anmeldung die Auswirkungen auf die Kapazitäten für andere Studierende berücksichtigt werden sollten. Um solche Learning Agreements vonseiten der Studierenden tatsächlich durchsetzen zu können, erachten wir es hierbei als unerlässlich, ein Antragsrecht für Studierende gesetzlich vorzusehen.

Anerkennung von Prüfungen

Die ÖH WU begrüßt die Beweislastumkehr, welche für ein einfacheres Anerkennungsprozedere für Studierende sorgen wird. Dennoch sollten Leistungen, welche bereits vor erstmaliger Zulassung zum Studium erbracht wurden, nicht nur wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, im ersten Semester beantragt werden können, sondern zeitlich unbeschränkt. Hier sehen wir eine potenzielle Anerkennungshürde, die dafür sorgt, dass vor allem Studienanfänger mit Anerkennungsfragen überfordert sein werden. Auch ergibt für uns als gesetzliche Studierendenvertretung diese Regelung keinen Sinn, da sie auch massive Prozessveränderungen an den unterschiedlichen Universitäten bewirken würde. Wir fordern daher, dass die **Anerkennung von Leistungen, welche vor der Zulassung zum Studium erbracht wurden, weiterhin zeitlich unbeschränkt möglich sein soll.**

Welthandelsplatz 1, Gebäude SC, 1020 Wien

T: +43 (1) 31336-4861 | E: office@oeh-wu.at
www.oeh-wu.at



Erste Bank: BIC GIBAATWWXXX, IBAN AT59 2011 1000 0730 1650
UniCredit Bank Austria AG: BIC BKAUATWW, IBAN AT21 1100 0013 6300 6600

Angemessene Verteilung der ECTS-Punkte

Eine angemessene Verteilung der ECTS-Punkte ist eine langjährige Forderung der ÖH WU. Grundsätzlich sollte es ohnehin verpflichtend sein, dass die ECTS im Verhältnis zum Aufwand stehen sollten. Im Speziellen sollte dies daher auch bei der Überarbeitung des Studienplans für den Bachelor Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sichergestellt werden. Darüber hinaus fordern wir eine Orientierung an international führenden Business Schools bei der Verteilung der ECTS-Punkte um eine optimale Anerkennbarkeit von Leistungen, sowohl für Incoming- als auch für Outgoing-Students, sicherzustellen.

Beurlaubung während des Semesters

Wir begrüßen diese längst überfällige Regelung, welche sicherstellen wird, dass besser auf individuelle Lebenssituationen eingegangen werden kann. Darüber hinaus fordern wir eine **Entbürokratisierung und folglich eine Digitalisierung des Beurlaubungsprozess**, um einerseits den Prozess für Studierende so einfach wie möglich zu machen, und andererseits, um die Ressourcen der WU zu schonen.

Abschaffung der Nachfrist

Einer Abschaffung der Nachfrist steht die ÖH WU ablehnend gegenüber. Diese Maßnahme würde viele Studierende in die Gefahr einer Exmatrikulation bringen, was wir als Konsequenz für das verspätete Einzahlen eines niedrigen zweistelligen Betrags als weit überzogen betrachten. Weiters können bei Studierenden, welche auch Studiengebühren zahlen müssen, finanzielle Probleme der Auslöser für eine verspätete Bezahlung sein. Wir fordern daher die **Zurückziehung dieser Klausel und Beibehaltung der aktuellen Regelung**. Darüber hinaus sprechen wir uns für die Abschaffung der Erhöhung des Studienbeitrags um 10% in der Nachfrist aus. Denn es gibt für die Höhe von 10% keine sinnvolle Begründung und des Weiteren trifft diese Maßnahme besonders Studierende mit finanziellen Problemen.

Mindeststandards für elektronische Prüfungen

Der Einführung von österreichweiten Mindeststandards stehen wir jedenfalls positiv gegenüber, da sie nicht zuletzt Universitäten verpflichten, Online- Prüfungen in einem fairen und qualitativ hochwertigen Umfeld durchführen zu müssen. Die an der WU bereits durch interne Verordnungen definierten Qualitätsstandards bestätigen, dass hier ein frühzeitiges Tätigwerden sinnvoll und richtig war.

Welthandelsplatz 1, Gebäude SC, 1020 Wien

T: +43 (1) 31336-4861 | E: office@oeh-wu.at
www.oeh-wu.at



Erste Bank: BIC GIBAAATWWXXX, IBAN AT59 2011 1000 0730 1650
UniCredit Bank Austria AG: BIC BKAUATWW, IBAN AT21 1100 0013 6300 6600

Zulassung zu besonders stark nachgefragten Bachelorstudien

Generell ist anzumerken, dass die Aufnahmeverfahren für Bachelorstudien nur dann eingesetzt werden sollen, wenn dies erforderlich ist, um eine hohe Qualität im Studium sicherzustellen. Das Einsetzen von Aufnahmeverfahrenskommissionen unter verstärkter Einbindung der Studierenden sehen wir als essenziell, um der Governance-Logik Rechnung zu tragen.

Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in Senatskommissionen

Mit der UG-Novelle wird vorgesehen, dass Vertreter_innen der Studierenden künftig Mindest erfahrung von bis zu 60 ECTS erfüllen müssen. Diese Regelungen widerspricht dem grundsätzlichen Auftrag von Studierendenvertretungen, insbesondere bei Berufungskommissionen. In solchen ist nämlich die didaktische Leistungsfähigkeit von Bewerber_innen, und nicht etwa die fachliche Eignung zu bewerten. Daher fordern wir auch hier die **Zurückziehung dieser Klausel im Entwurf**.

Bessere Planbarkeit für Studierende

Dass künftig sämtliche Lehrveranstaltung inklusive aller relevanten Informationen für Studierende bereits vor Beginn des jeweiligen Semesters zur Verfügung stehen müssen, stehen wir selbstverständlich positiv gegenüber. In §76 Abs 4 UG soll jedoch festgelegt werden, dass Lehrveranstaltungs-Leiter_innen davon aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat geregelt werden sollen, wieder abgehen können. Eine Aufzählung solcher wichtigen Gründe sollte daher alsbald auch in die Satzung der WU aufgenommen werden.

Verwaltungstatbestand Ghostwriting

Im Entwurf der UG-Novelle soll ein neuer Verwaltungstatbestand für Anbieter von Ghostwriting-Dienstleistungen eingeführt werden. Dadurch soll es künftig auch möglich sein, direkt gegen Anbieter von Ghostwriting vorzugehen und dadurch schon die Erbringung solcher Leistungen zu unterbinden. Diese Änderung begrüßen wir als gesetzliche Studierendenvertretung.

Mit freundlichen Grüßen,

Maximilian Ölinger
Vorsitzender der ÖH WU



Welthandelsplatz 1, Gebäude SC, 1020 Wien

T: +43 (1) 31336-4861 | E: office@oeh-wu.at
www.oeh-wu.at



Erste Bank: BIC GIBAATWWXXX, IBAN AT59 2011 1000 0730 1650
UniCredit Bank Austria AG: BIC BKAUATWW, IBAN AT21 1100 0013 6300 6600